



KANTON AARGAU

DEPARTEMENT

GESUNDHEIT UND SOZIALES

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

Aufhebungsgesuch Schutzräume

Hinweise

Grundsätzlich werden nur Aufhebungen von Schutzräumen bewilligt, die nicht den Mindestanforderungen entsprechen (Baujahr vor 1966). Vollwertige Schutzräume dürfen gemäss Art. 82 Zivilschutzverordnung (ZSV) nur in speziellen Fällen aufgehoben werden.

Angaben Gesuchsteller/in (Eigentümer/in)

Name	
Vorname	
E-Mail	
Telefon	

Angaben Schutzraum

Gemeinde	
Strasse / Hausnummer	
PLZ / Ort	
(Aargauische) Gebäude-Vers. Nr.	
Parzelle	
Baujahr des Schutzraums	

Grund für die Aufhebung (bitte ankreuzen)

- Ein Umbau in einem bestehenden Gebäude wird wegen eines Schutzraums unverhältnismässig erschwert oder verunmöglicht. Dieser Aufhebungsgrund hat keine Kostenfolge (ZSV Art. 82, Absatz 5). Genaue Begründung:

- Die Erneuerung (bei Mängel) verursacht unverhältnismässig hohe Kosten (Erneuerungskosten bei Schutzräumen bis und mit 25 Schutzplätze höher als Fr. 1'800 und bei Schutzräumen ab 26 Schutzplätze höher als Fr. 1'200.- pro Schutzplatz). Tritt dieser Aufhebungsgrund ein, so Verfügt der Kanton Aargau (ZSV Art. 82, Absatz 5), die Entrichtung eines Ersatzbeitrag in der Höhe der verloren gegangenen Schutzplätze (CHF 400 pro Schutzplatz).
- Die Mindestanforderungen sind nicht mehr erfüllt (in der Regel Baujahr vor 1966). Dieser Aufhebungsgrund hat keine Kostenfolge (ZSV Art. 82, Absatz 5).

Beilagen

Bitte legen Sie zwingend alle Unterlagen zur Bestätigung der Aufhebungsgründe (Pläne bei Umbau oder Offerten bei Erneuerungskosten) bei.

Einreichen

Das ausgefüllte Aufhebungsgesuch inkl. Beilagen senden Sie bitte an: ambkoordinationzs@ag.ch

Genehmigungsentscheid

- Genehmigung zur Aufhebung des Schutzraums nicht erteilt.

Grund:

- Genehmigung zur Aufhebung des Schutzraums erteilt.

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

Aarau:

Unterschrift:

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.
 2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
 3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
 4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.
 5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.
-